



Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Bildungsausschuss  
z.H. Herrn Vorsitzenden Peer Knöfler, MdL  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

**Ständige Vertretung des  
Erzbischofs am Sitz der  
Landesregierung**

**Beate Bäumer**  
Leiterin

Krusenrotter Weg 37  
24113 Kiel

Tel. (0431) 64 03-501  
Fax (0431) 64 03-680

baeumer@erzbistum-hamburg.de  
www.erzbistum-hamburg.de

4. Mai 2020

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes / Antrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP / Umdruck 19/3699**

Sehr geehrter Herr Knöfler,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 24. März 2020 und die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes (Umdruck 19/3699). Grundsätzlich begrüßen wir das Anliegen, ein Verbot der Gesichtsverhüllung in Schulen im Schulgesetz des Landes Schleswig-Holstein festzuschreiben. Im Einzelnen möchten wir dies folgendermaßen begründen:

### **I. Vorbemerkung**

Da ein möglicher Eingriff in das Grundrecht aus Art. 4 Abs. 1 GG in Frage steht, möchten wir zunächst einmal grundsätzlich zu bedenken geben, dass in Fachkreisen durchaus fraglich ist, ob es sich bei einem Gesichtsschleier um ein religiöses Symbol handelt. Vielmehr sind diverse Experten<sup>1</sup> sowie der Generalsekretär des Fatwa-Rates der Al-Azhar-Universität in Kairo<sup>2</sup> der Ansicht, dass es sich – allgemein gesprochen – bei der Vollverschleierung um eine Tradition/Brauchtum handele und nicht um eine religiöse Vorschrift.

### **II. Gesetzssystematik**

Der Antrag sieht vor, das Verbot im Rahmen einer Ergänzung von § 17 Abs. 1 SchulG vorzunehmen. Aus unserer Sicht stellt sich die Frage, ob die Ergänzung in der Systematik des Gesetzes nicht besser ihren Platz in § 11 Abs. 2 SchulG hätte, wo es auch um andere Pflichten der Schülerinnen und Schüler geht. § 17 SchulG behandelt ja eher Weisungen der Schulleitungen und Lehrkräfte, um die es sich hier gerade nicht handelt. Insofern schlagen wir vor, die Ergänzung in § 11 Abs. 2 SchulG vorzunehmen.

---

<sup>1</sup> Siehe beispielsweise: Interview mit dem islamischen Religionspädagogen Prof. Dr. Bülent Uçar in „die tageszeitung“ am 7. Februar 2020, wo dieser u.a. sagt: „Aber der Gesichtsschleier ist kein religiöses Gebot, keine normative Pflichtenhandlung, es gibt für ihn keine Grundlage im Koran.“ <https://taz.de/Theologe-Buelent-Ucar-ueber-Niqabs!/5658704/>

<sup>2</sup> Siehe: <https://www.tagesschau.de/ausland/burka-interview-101.html>



### **III. Mögliche Einschränkung der Religionsfreiheit und weiterer Grundrechte**

Im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts<sup>3</sup> kann zumindest nicht ausgeschlossen werden, dass es sich hier um einen Eingriff in das Grundrecht aus Art. 4 GG handeln könnte. Dieses kann nur durch kollidierende Rechtsgüter von Verfassungsrang beschränkt werden. Diese Schranke wird durch die Begründung des vorliegenden Antrages schlüssig dargestellt indem auf Art. 7 GG und damit auf eine offene Kommunikation als Unterrichts- und Erziehungsmethode abgestellt wird<sup>4</sup>.

Im konkreten Fall würden wir allerdings die Formulierung aus § 58 Abs. 2 Satz 2 NSchG bevorzugen, wonach generell auf Kleidung abgestellt wird, die „die Kommunikation mit den Beteiligten des Schullebens nicht in besonderer Weise erschweren (darf)“.

Eine allgemeine Bekleidungsregelung würde zudem auch von vornherein die Annahme zerstreuen, es handele sich hier um eine Vorschrift, die auf eine religionspezifische Gesetzgebung abzielt. Vielmehr wären unmissverständlich auch Kapuzenpullover (Hoodies) oder beispielsweise große Sonnenbrillen von der Regelung erfasst.

Anzumerken ist in diesem Kontext, dass Art. 4 Abs. 1 und 2 GG zwar insbesondere ein Grundrecht zum Schutz von Minderheiten ist, sich nach unserer Ansicht religiöse Minderheiten im verpflichtenden Schulbetrieb nicht selbst ausgrenzen dürfen durch eine Verweigerung von Unterrichtsinhalten und -methoden. Ferner scheint der Erfahrung nach der Wunsch einer Schülerin nach Vollverschleierung nicht selten der erste Schritt zu einer vollständigen sozialen Isolierung zu sein<sup>5</sup>. Auch vor diesem Hintergrund begrüßen wir das Verbot.

### **IV. Anpassung §§ 33, 34 SchulG**

Die entsprechenden Anpassungen der §§ 33, 34 SchulG sind aus unserer Sicht folgerichtig und ebenfalls zu begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen

Beate Bäumer

Leiterin des Katholischen Büros Schleswig-Holstein  
Ständige Beauftragte des Erzbischofs am Sitz der Landesregierung

---

<sup>3</sup> 1 BvR 471/10

<sup>4</sup> Siehe hierzu auch BVerwGE 147, 362 ff

<sup>5</sup> Siehe hierzu und zum Gesamtkontext: Markus Schulten: Religiöse Kleidung und Symbolik als Rechtsproblem, Münster 2018.